

FAMILIENGRABSTÄTTEN

Variante 1:

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte zu Lebzeiten

Bei Vertragsabschluss werden die Nutzungsgebühr für die Doppelgrabstätte der entsprechenden Kategorie sowie zweimal die Verwaltungsgebühr von 1.000 € fällig.

Beispiel Kategorie A: 6.000 € + 2.000 € = 8.000 €

Solange beide Erwerber leben, wird eine jährliche Anwartschaft i. H. v. 1/20 der Nutzungsgebühr an dem **Doppelgrab** (in diesem Beispiel 300,- €) berechnet. Damit erhalten sich die Erwerber zu jeder Zeit ihr 20jähriges Nutzungsrecht.

Stirbt einer der Erwerber und wird in der ersten Grabkammer beigesetzt, bleibt die jährliche Berechnung von 1/20 der Nutzungsgebühr für **beide Grabkammern** trotzdem solange bestehen, bis auch der zweite Erwerber stirbt. Dadurch wird gewährleistet, dass mit der Beisetzung des zweiten Erwerbers keine weiteren Kosten mehr anfallen und beide gemeinsam 20 Jahre ruhen können.

Interessant für Eheleute/Partner, die gerne zu Lebzeiten alles miteinander regeln möchten und eine gemeinsame Ruhezeit von 20 Jahren wollen

FAMILIENGRABSTÄTTEN

Variante 2:

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte bei erstem Todesfall

Bei Vertragsabschluss werden die Nutzungsgebühr für die Doppelgrabstätte der entsprechenden Kategorie sowie zweimal die Verwaltungsgebühr von 1.000 € fällig.

Beispiel Kategorie A: 6.000 € + 2.000 € = 8.000 €

Als Anwartschaft wird jährlich 1/20 der Nutzungsgebühr für **beide Grabkammern** (in diesem Beispiel 300,- €) berechnet, bis auch der zweite Erwerber stirbt. Dadurch wird gewährleistet, dass mit der Beisetzung des zweiten Erwerbers keine weiteren Kosten mehr anfallen und beide gemeinsam 20 Jahre ruhen können.

Interessant für Eheleute/Partner, die gerne zu Lebzeiten alles miteinander regeln möchten und eine gemeinsame Ruhezeit von 20 Jahren wollen

GRABSTÄTTEN FÜR EHELEUTE/PARTNER

Variante 3:

Erwerb des Nutzungsrechts an zwei nebeneinanderliegenden Einzelgrabkammern zu Lebzeiten

Bei Vertragsabschluss wird die Nutzungsgebühr für 2 Einzelgrabstätten der entsprechenden Kategorie sowie zweimal die Verwaltungsgebühr von 1.000 € fällig.

Beispiel Kategorie A: 3.000 € + 3.000 € + 2 x 1.000 € = 8.000 €

Solange beide Erwerber leben, wird jährlich 1/20 der Nutzungsgebühr für **jede Grabkammer** (in diesem Beispiel zweimal 150,-€) als Anwartschaft berechnet. Damit erhalten sich die Erwerber unabhängig voneinander zu jeder Zeit ihr 20jähriges Nutzungsrecht an ihrer Grabstätte.

Stirbt einer der Erwerber, beginnt für die Grabkammer, in der er beigesetzt wird, die Ruhefrist von 20 Jahren. Die jährliche Anwartschaftsgebühr für diese Grabkammer entfällt ab dem Tag der Beisetzung.

Stirbt der zweite Erwerber, beginnt für seine Grabkammer die Ruhefrist von 20 Jahren und die jährliche Anwartschaftsgebühr entfällt auch für diese zweite Grabkammer ab dem Tag der Beisetzung.

Wird gewünscht, dass beide nach dem Tod des zweiten gemeinsam 20 Jahre ruhen sollen, so ist das Nutzungsrecht an der ersten Grabstelle von den Angehörigen entsprechend der dann gültigen Gebührenordnung zu verlängern.

Interessant für Eheleute/Partner, die sich schon zu Lebzeiten ihr Grab aussuchen und nebeneinander bestattet werden möchten, die auf eine gemeinsame Ruhezeit von 20 Jahren aber nicht unbedingt Wert legen, bzw. diese Entscheidung ihren Angehörigen überlassen möchten.

GRABSTÄTTEN FÜR EHELEUTE/PARTNER

Variante 4:

Erwerb des Nutzungsrechts an zwei nebeneinanderliegenden Einzelgrabkammern bei erstem Todesfall

Bei Vertragsabschluss wird die Nutzungsgebühr für 2 Einzelgrabstätten der entsprechenden Kategorie sowie zweimal die Verwaltungsgebühr von 1.000 € fällig.

Beispiel Kategorie A: 3.000 € + 3.000 € + 2 x 1.000 € = 8.000 €

Mit der Beisetzung des Verstorbenen beginnt für die erste Grabkammer die Ruhefrist von 20 Jahren und es entstehen zunächst keine weiteren Kosten.

Der zurück gebliebene (Ehe-)Partner bezahlt jährlich 1/20 der Nutzungsgebühr an seiner Einzelgrabkammer als Anwartschaft (in diesem Beispiel 150,- €).

Stirbt der zweite (Ehe-)Partner, beginnt ab dem Tag seiner Beisetzung für seine Grabkammer die Ruhefrist von 20 Jahren und die jährliche Anwartschaftsgebühr entfällt.

Ist gewünscht, dass beide nach dem Tod des zweiten gemeinsam 20 Jahre ruhen sollen, so ist das Nutzungsrecht an der ersten Grabstelle von den Angehörigen entsprechend der dann gültigen Gebührenordnung zu verlängern.

Interessant für Eheleute/Partner, die nebeneinander bestattet werden möchten, die auf eine gemeinsame Ruhezeit von 20 Jahren aber nicht unbedingt Wert legen, bzw. diese Entscheidung ihren Angehörigen überlassen möchten.

GRABSTÄTTEN FÜR EHELEUTE

Variante 5:

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Einzelgrabkammer bei erstem Todesfall / Nutzungsrecht an zweiter Grabkammer wird erst später erworben

Bei Vertragsabschluss wird die Nutzungsgebühr für eine Einzelgrabkammer der entsprechenden Kategorie sowie die Verwaltungsgebühr von 1.000 € fällig

Beispiel Kategorie A: 3.000 € + 1.000 € = 4.000 €

Stirbt der zweite (Ehe-)Partner, erwerben die Angehörigen für ihn das Nutzungsrecht an einem Einzelgrab gemäß der dann geltenden Gebührenordnung, welches dann u. U. nicht in der Nähe des ersten Grabes liegen kann.

Wird gewünscht, dass beide nach dem Tod des zweiten gemeinsam (aber nicht zwingend nebeneinander) bis zu 20 Jahren ruhen sollen, so ist das Nutzungsrecht der ersten Grabstelle von den Angehörigen entsprechend der dann gültigen Gebührenordnung zu verlängern.

Interessant für Eheleute/Partner, die nicht unbedingt nebeneinander bestattet werden möchten und nicht zwingend auf eine gemeinsame Ruhezeit von 20 Jahren Wert legen, bzw. diese Entscheidung ihren Angehörigen überlassen möchten.